

eine gemeinschaftliche Petition wegen des Gustav-Adolphsvereins berathen werden soll. — Da dieses Unternehmen der Höchsten Ansicht Serenissimi gemäß nicht zu begünstigen ist, so wird die Superintendentur ic. hiermit aufgefordert, dasselbe innerhalb ihres Bereiches auf geeignete, vorerst möglichst schonende Weise zu hindern, indem ein solcher, jedenfalls Aufsehen erregender Schritt in einer Sache, in welcher Se. Königl. Hoheit Höchstihre Entscheidung aus besonderen Gründen noch vorbehalten haben, nothwendig genehmigt werden würde, zumal von Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn bei anderer Gelegenheit öffentlich ausgesprochen worden ist: »Wir versichern, daß nie und nimmermehr irgend Jemand noch irgend eine Anzahl Unsere Unterthanen ihre Bestrebungen erlangen werden, wenn sie durch Anwendung des Mittels gesammelter Unterschriften auf Unsern Willen einen Einfluss zu gewinnen vermögen, daß im Gegentheil ein solches Unternehmen immer geeignet sein wird, Uns den innern Gehalt der

Gründe eines Antrags und die Zwecke Derer zu verdächtigen, welche auf diese Weise zu wirken suchen &c u. s. w.“ — Dieser Eclaf ist augenscheinlich nicht ein unbedingter des Oberconsistoriums, obgleich dasselbe nicht für den Anschluß an den Gustav-Adolphsverein bestimmt ist. Daß Röhr, der lange vorher, ehe jener Verein entstand, mancher gedrückten Gemeinde in katholischen Ländern zu dem half, was sie wünschte, und erst in diesem Jahre wieder reichliche Gaben nach Böhmen und Mähren sandte, Röhr, der Protestant, der Religion nicht mit Theologie, und Recht nicht mit Politik verwechselt, der zweifelsohne einer der kräftigsten Vorsteher des Gustav-Adolphsvereins gewesen sein würde, daß er denen entgegen zu treten vermöchte, die denselben sich anzuschließen geneigt wären, ist nicht denkbar. Ohne also einen Nebenverein bilden zu können, werden die Geistlichen des weimartischen Landes wohl fast ohne alle Ausnahme ihre einzelnen Beiträge nach Leipzig einsenden.

Verantwortlicher Redakteur: J. Georg Günther. —

Herrnhut, am 16. Juni 1844. (Eine merkwürdige Ordination in Herrnhut.) Eine in ihrer Art seltene religiöse Feierlichkeit fand, wie bekannt, vor einiger Zeit auf dem Besaal zu Herrnhut Statt. Herr Superintendent und Consistorialrath Dr. Siebler aus Polen ließ sich daselbst die bischöfliche Weihe ertheilen, um bei der in Polen wieder hergestellten böhmischen Brüderkirche das Amt eines Seniors bekleiden zu können. Wenn hierbei allerdings jedem Gliede der allgemeinen evangelischen Kirche die bereits in öffentlichen Blättern ausgesprochene Frage nahe liegt und verzeihlich ist: Ob denn nicht die Weihe, die Herr Superintendent und Consistorialrath S. schon als evangelischer Geistlicher der allgemeinen lutherischen Kirche empfangen hat, auch zur Verwaltung des Seniorats in Polen hinlänglich sei: so muß die Seiten der Herrnhuter Bischöfe gegebene Erklärung andererseits als wahr anerkannt werden, daß nämlich die evangelische Kirche nur die geistliche Ordination überhaupt *) ertheile, nicht aber für jeden der drei verschiedenen Grade der Diaconen, Presbytern und Bischöfe eine besondere Ordination veranstalte, welche nach der Verfassung der Brüdergemeinde Erforderniß ist. Auch fügt man Seiten Herrnhuts die Erklärung hinzu, daß man durchaus die lutherische, reformierte und englisch = hochkirchliche Ordination respetire und eine neue Weihe für die in die Brüdergemeine Aufgenommenen aus jenen Kirchen nicht fordere, und daß man mithin auch ordinirte Bischöfe aus allen jenen Kirchen agnoscere würde, wosfern sie alle nur überhaupt dergleichen präsentire könnten **). Man hat indeß dennoch Heren-

hut in dieser Hinsicht hart angeklagt wegen der angeblichen Unmaßung, als könne nur von hier aus die wahre apostolische Weihe in Empfang genommen werden, und wegen eines vermeintlichen Uebergriffs in diesem speciellen Falle in die Rechte der evangelischen Kirche. Obgleich nun Referent keineswegs zur Brüdergemeine gehört, auch nicht dazu inclinirt: so glaubt er doch auch, man dürfe keiner Religionsgesellschaft Gerechtigkeit und Billigkeit versagen. So weit es uns bekannt ist, hat die Unitäts = Altesten = Conferenz zu Berthelsdorf durchaus keine Schritte gethan, um Herrn Consistorialrath und Superintendenten Dr. S. zu veranlassen, jene Ordination allhier einzuholen, sondern Herr Dr. S. hat die Initiative ergriffen und darum nachgesucht. Die Unitäts = Altesten = Conferenz aber, die ihrerseits es nicht für eine Sünde hießt, einem solchen Gesuche Statt zu geben, wenn sie auch nach unserer Ansicht die Bedingung des Austritts aus dem bisherigen Kirchenverbande hätte stellen sollen, hat in ihrer Antwort sich legal genug bewiesen, indem sie die Legitimation des Herrn Dr. S. und die Genehmigung der höhern Behörde desselben erforderte, übrigens aber allerdings in sofern die Gelegenheit mit Freuden ergriff, als sie einen Act der Dank-

jedem Grade der geistlichen Würde befähige? Es dürfte kaum aus der Schrift erweislich sein, daß im ersten christlichen Zeitalter für jeden Grad der geistlichen Amtswürde eine besondere Ordination Statt gefunden habe, zumal da die Presbytern ursprünglich gar nicht einmal von den Bischöfen verschieden waren. Cf. Act. 20, 17, vergl. v. 28. Tit. 1, 5. vergl. v. 7; auch werden bei Aufzählung der Würenträger der christlichen Gemeinden neben den Diaconen nur Bischöfe, nicht Presbytern mit genannt. Phil. 1, 1. 1 Tim. 3, 1 sqq. v. 8 sqq. Hieronym. in ep. ad Tit.: „Olim idem erat presbyter, qui et episcopus.“ — Art. Smale. X. De Initiatione, Ordine et Vocatione: — „ordinationem non debere mutari.“

*) Die evangelischen Bischöfe in Preußen werden bekanntlich nicht besonders ordinirt, sondern durch Cabinetsordre ernannt.

**) Es würde sich hierbei nur um die Frage handeln, ob nicht die einmal erfolgte Ordination des evangelisch-lutherischen Geistlichen zu